

Satzungen
„MITEINANDER – Chancengleichheit für
Menschen mit besonderen Bedürfnissen“
(beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 12.11.2015)

I. NAME UND SITZ DES VEREINES

1. Der Verein führt den Namen „Miteinander – Chancengleichheit für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“, kurz „MITEINANDER“.
2. Der Sitz des Vereines ist Linz. Der Verein übt seine Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet aus. Außerhalb des Sitzes unterhält er gegebenenfalls Geschäftsstellen.

II. AUFGABEN, WIRKUNGSBEREICH UND MITTEL DES VEREINES

1. Die Tätigkeit des Vereines ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen und deren Angehörigen, sowie sonstiger Personen zu gegenseitigem Erfahrungsaustausch und gegenseitiger Hilfe, weiters die Anregung von Einrichtungen zur Förderung, Schulung, Beschäftigung, Beratung und Betreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen. Der Verein arbeitet kontinuierlich an der Gestaltung von Umfeldern in denen behinderte und nicht behinderte Menschen miteinander leben, lernen und arbeiten können.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Er kann mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten und solchen Organisationen als Mitglied beitreten.
3. Ideelle Mittel des Vereines
 - a) Werbung, Aufnahme und Betreuung von Mitgliedern
 - b) Schulung, Betreuung und Beratung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen sowie älterer Menschen
 - c) Förderung der Integration sowie Durchführung der dafür erforderlichen organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, Erarbeitung sozialpolitischer Konzepte
 - d) Herstellung, Herausgabe und Verlegung von Publikationen, periodischen Druckschriften, Veröffentlichungen und Plakaten im Zusammenhang mit der
 - Integration behinderter sowie altersbedingt beeinträchtigter Menschen
 - Vortragsabende, Elternabende, Seminare, Diskussionsrunden, Informationstagungen, Kongresse, Symposien und Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit jeglicher Art durch Herausgabe von Zeitschriften und anderen Medien sowie Dokumentationen und eigenen Internetauftritt
4. Materielle Mittel des Vereines
 - a) Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder, zweckgebundene Zuwendungen, Spenden, Subventionen, Erträge von Sammlungen und Veranstaltungen, Einnahmen der vereinseigenen Einrichtungen, aus Planungsaufträgen, Erträgnisse aus Publikationen,

Gutachten und sonstigen Leistungen, Zuwendungen aus Erbschaften, Legaten und Schenkungen.

- b) Der Verein nimmt seine Aufgaben insbesondere auch durch Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen wahr.

III. MITGLIEDER DES VEREINES

1. Dem Verein gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
 - a) **Ordentliche Mitglieder** gehören dem Verein mit allen Rechten und Pflichten an, insbesondere dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und dem Recht, in alle Funktionen des Vereines gewählt zu werden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung tritt erst nach einem Jahr Mitgliedschaft in Kraft. Auch Mitarbeiter/innen einer juristischen Person oder eines Unternehmens, an welchem der Verein beteiligt ist, können ordentliche Mitglieder werden, diese können jedoch nicht in den Vorstand des Vereines gewählt werden.
 - b) **Außerordentliche Mitglieder** des Vereines können alle Personen sein, welche in einem Dienst- oder Naheverhältnis zum Verein oder zu Unternehmen an denen der Verein beteiligt ist, stehen und durch Beschluss des Vorstandes als außerordentliches Mitglied bestellt werden. Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung zu allen Tagesordnungspunkten teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
 - c) **Fördernde Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, welche den Bestrebungen des Vereines Sympathie entgegenbringen, dessen Interessen fördern und bereit sind, diese durch ideelle und finanzielle Mittel zu unterstützen. Fördernde Mitglieder werden vom Vorstand bestellt. Sie genießen dieselben Rechte wie außerordentliche Mitglieder.
 - d) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein mit Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Sie genießen dieselben Rechte wie außerordentliche Mitglieder.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten- Die fördernden Mitglieder haben jene ideellen oder finanziellen Leistungen zu erbringen, welche der Vorstand aus Anlass der Aufnahme solcher Mitglieder mit diesen vereinbart.
3. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung abgegeben wird, wirksam wird, weiters durch die Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge während zweier Jahre mit Ende des dritten Kalenderjahres oder durch Tod. Außerordentliche Mitglieder scheiden mit Beendigung ihres Dienstverhältnisses zum Verein aus. Für das

Ausscheiden fördernder Mitglieder gelten die für die ordentlichen Mitglieder bestehenden Gründe sinngemäß.

5. Alle Mitglieder haben die Aufgaben und Ziele des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Wirkungsweise des Vereines in der Öffentlichkeit oder das innere Vereinsleben unsachlich und ungebührlich beeinflussen könnte. Verstößt ein Mitglied gegen diese allgemeinen Verhaltensregeln, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.
6. Die Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig, es wird jedoch festgehalten, dass maximal zwei Stimmrechtsübertragungen an ein ordentliches Vereinsmitglied möglich sind.

IV. ORGANE DES VEREINES

1. Die Organe des Vereines sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Vorsitzende, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

V. VERTRETUNG DES VEREINES NACH AUSSEN

1. Der Verein wird unbeschadet aller inneren Entscheidungszuständigkeiten nach außen von seinem Vorsitzenden vertreten.
2. Urkunden, die den Verein verpflichten, müssen bei sonstiger Unwirksamkeit vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

VI. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND IHRE AUFGABEN

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder an. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt neben den sonst in der Satzung ausdrücklich genannten Agenden folgende Aufgaben wahr:
 - a) Festlegung und Änderung der Satzungen des Vereines;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder im Voraus;
 - c) Wahl, Abwahl und Neuwahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Rechnungsprüfung und des Schiedsgerichtes;
 - d) Abwahl des Vorstandsvorsitzenden;
 - e) Diskussion und Beratung der Vorhabens- und der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - f) Empfehlungen an alle Vereinsorgane in allen Vereinsangelegenheiten;
 - g) Entlastung des Vorstandes;

h) Auflösung des Vereines;

3. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung hat wenigstens 21 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an alle Vereinsmitglieder an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse zu erfolgen. Sie hat den Ort, die Zeit und die zu behandelnde Tagesordnung zu enthalten.
4. Steht die Neuwahl des Vorstandes auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, so sind Vorschläge zur Neuwahl des Vorstandes mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden an die Vereinsadresse des Vereins Miteinander, Rechte Donaustraße 7, 4020 Linz, eingeschrieben auf dem Postweg, einzureichen. Maßgeblich ist dabei das Datum des Poststempels.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
6. Die Mitgliederversammlung ist sofort beschlussfähig, wenn zum ausgeschriebenen Zeitpunkt mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Beschlussfähigkeit ungeachtet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder, jedenfalls nach einer viertel Stunde, gegeben.
7. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder antragsberechtigt. Anträge zur Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden an die Vereinsadresse des Vereins Miteinander, Rechte Donaustraße 7, 4020 Linz, eingeschrieben auf dem Postweg, einzureichen. Maßgeblich ist dabei das Datum des Poststempels. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Über Antrag eines Drittels der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist jedoch geheim abzustimmen und zu wählen. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereines kann jedoch nur beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Auflösungsbeschluss nachweislich allen ordentlichen Mitgliedern zuzustellen und wird erst gültig, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung schriftlich nicht widerspricht.

VII. DER VORSTAND UND SEINE AUFGABEN

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem Kassier, seinem Stellvertreter und den sonstigen Vorstandsmitgliedern. Der gesamte Vorstand hat höchstens 10 Mitglieder.

2. Zu den Sitzungen des Vorstandes kann der Vorsitzende auch andere Personen – zu allen oder einzelnen Tagesordnungspunkten – beiziehen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Funktionsperiode von jeweils zwei Kalenderjahren gewählt. Besteht der Vorstand aus weniger als der maximalen Anzahl von Mitgliedern, hat der Vorstand während der gesamten Funktionsperiode des Recht, ein wählbares Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren.
4. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können während der Funktionsperiode zurücktreten oder vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung (gem. VI. Abs. 2 lit. c) abgewählt werden. Für den Rest der Funktionsperiode findet eine Neuwahl statt.
5. Der Vorstand nimmt – neben den in der Satzung sonst ausdrücklich genannten Agenden – folgende Aufgaben wahr:
 - a) Kontrolle aller Vereinstätigkeiten auf Übereinstimmung mit Gesetz, Satzungen, gegebenenfalls Dienst- und Geschäftsordnung, Richtlinien und sonstigen Anordnungen nach Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit; Beseitigung von Missständen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Weisung und disziplinäres Einschreiten;
 - b) Erstellung des Jahresbudgets und Rechnungsabschlusses für jedes Kalenderjahr;
 - c) Gegebenenfalls Erlassung einer Geschäftsordnung, der alle für den Verein tätigen Personen unterworfen sind;
 - d) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder des Vereines;
 - e) Vereinbarung der besonderen ideellen und finanziellen Beiträge der fördernden Mitglieder im Zuge ihrer Aufnahme;
 - f) Gründung und Auflösung aller Dienstverhältnisse;
 - g) Vorlage wenigstens eines Vorhabensberichtes und eines Rechenschaftsberichtes für die Funktionsperiode an die Mitgliederversammlung;
 - h) Alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, welche durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
 - i) Gegebenenfalls die Einrichtung vereinseigener Institute, Betriebe und Unternehmen, sowie zusätzlicher Bereiche
6. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Angestellte des Vereines, einer juristischen Person oder eines Unternehmens an welchem der Verein beteiligt ist, sein.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Die Einberufung erfolgt wenigstens sieben Tage vor dem Sitzungstermin mündlich, telefonisch oder schriftlich mittels Brief oder Mail. Die Einladung hat die Zeit, den Ort und die Tagesordnung der Sitzung zu beinhalten. Der Vorstand kann die Tagesordnung in der Sitzung erweitern.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Antragsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied. Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder für den Antrag gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist jedoch bei der beschlussfassenden Sitzung nur die zur Beschlussfassung erforderliche Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder anwesend, so können zwei anwesende Vorstandsmitglieder, die nicht für den Beschluss gestimmt haben, im Anschluss an die Beschlussfassung verlangen, dass die abwesenden Vorstandsmitglieder durch schriftliche Stimmabgabe der Beschlussfassung beigezogen werden.

In diesem Fall hat der Vorsitzende unverzüglich und schriftlich die abwesenden Mitglieder des Vorstandes aufzufordern, zu dem in der Sitzung verhandelten Antrag nachträglich und schriftlich ihre Abstimmung bekannt zu geben.

Der Beschluss gilt dann als angenommen, wenn zu den in der Sitzung angegebenen Prostimmen spätestens am zehnten Tag nach der Sitzung schriftlich noch so viele Prostimmen hinzukommen, dass diese insgesamt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ausmachen.

9. Der Vorsitzende kann eigene oder bei ihm eingelangte Anträge anderer Vorstandsmitglieder einer schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege unterziehen. Verweigert ein Vorstandsmitglied eine derartige Abstimmung, so kommt eine Beschlussfassung nicht zustande und ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
10. Der Vorstand kann weiters zeitlich befristete organisatorische Einheiten – Projektgruppen – einrichten, die besondere Aufgaben wahrzunehmen haben. Die Leitung von Projektgruppen obliegt Projektleitern, welche vom Vorstand bestellt und abberufen werden. Sie nehmen ihre Aufgaben unter Weisung und Aufsicht des Vorstandes wahr.

VIII. DER VORSITZENDE UND SEINE AUFGABEN

1. Der Vorsitzende gehört dem Vorstand an, er leitet und ordnet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu sorgen.
2. Der Vorsitzende nimmt – neben den in dieser Satzung ihm sonst ausdrücklich zugewiesenen Agenden – folgende Aufgaben wahr:
- a) Vertretung des Vereines nach außen; Unterzeichnung der den Verein verpflichtenden Urkunden unter Mitzeichnung eines Vorstandsmitgliedes;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit; insbesondere die Repräsentierung des Vereines in den Medien, bei gesellschaftlichen Anlässen und besonderen Veranstaltungen;

- c) Zeichnung der Protokolle der Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der anderen kollegialen Vereinsorgane;
3. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt diesfalls alle Aufgaben wahr, welche die Satzungen dem Vorsitzenden zuweisen.

IX. DIE RECHNUNGSPRÜFER UND IHRE AUFGABEN

1. Die Mitgliederversammlung wählt höchstens drei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diesen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, an jeder Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit in die Vereinsbücher einzusehen. Sie sind bei ihrer Kontrolltätigkeit von allen Organen und allfälligen Beschäftigten zu unterstützen.

X. DAS SCHIEDSGERICHT UND SEINE AUFGABEN

1. In allen, das Vereinsverhältnis betreffende, Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereines Miteinander zusammen. Jeder Streitteil macht innerhalb von vierzehn Tagen zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Mitglieder, die sich nicht der Entscheidung des Schiedsgerichtes unterwerfen, können ausgeschlossen werden.

XI. HAFTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

1. Die Vereinsorgane und die ihnen zugehörigen Organwalter nehmen ihre Funktion verantwortlich wahr. Unbeschadet der Haftung nach außen sind die Vereinsorgane im Innenverhältnis jeweils nur für die ihnen zur selbständigen Entscheidung anvertrauten Agenden verantwortlich.

2. Hat die Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden, dem Vorstand, den einzelnen Vorstandsmitgliedern, für eine Funktionsperiode die Entlastung erteilt, so können diese Personen vom Verein mit finanziellen Haftungsansprüchen aus Tätigkeiten in dieser Funktionsperiode nicht in Anspruch genommen werden, soweit nicht haftungsbegründende Umstände beim Entlastungsbeschluss unbekannt waren und auch bei sorgfältiger Überprüfung durch die für die Kontrolle zuständigen Vereinsorgane nicht hätten bekannt sein können.

XII. DAS RECHNUNGSJAHR BEGINNT AM 1.1. UND ENDET AM 31.12.

XIII. AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden.